# **ANMELDUNG**

des Betriebs von Rundfunkempfangseinrichtungen gemäß Rundfunkgebührengesetz RGG, BGBl. I Nr. 159/1999 i. d. g. F.



#### **Hinweis:**

Mit diesem Formular können Sie eine ANMELDUNG Ihrer Rundfunkempfangseinrichtungen durchführen.

#### Was ist eine Rundfunkempfangseinrichtung?

Rundfunkempfangseinrichtungen sind alle technischen Geräte, die zur unmittelbaren Wahrnehmbarmachung von Rundfunk bestimmt sind. Auf eine bestimmte Gerätekonstellation kommt es daher nicht an; entscheidend ist, dass der Rundfunkkonsum dadurch ermöglicht wird.

#### Die gesetzliche Meldepflicht:

Gemäß RGG (Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I Nr. 159/1999 i. d. g. F.) ist zu melden, ob an einem Standort Rundfunkempfangsgeräte betrieben oder betriebsbereit gehalten werden. Ein Standort ist eine Wohnung oder eine sonstige Räumlichkeit bzw. ein geschlossener Verband von Räumlichkeiten mit einheitlichem Nutzungszweck. Werden an einem Standort Rundfunkempfangseinrichtungen betriebsbereit gehalten, müssen alle für die Gebührenbemessung nötigen Angaben unter Verwendung dieses Formulars gemacht werden. Änderungen der Kundendaten sind ebenfalls meldepflichtig. Sie können diese Änderungen auch auf einfachem Weg telefonisch, schriftlich oder per E-Mail bekannt geben.

### Die gesetzliche Gebührenpflicht:

- Für die private Nutzung von Rundfunkempfangseinrichtungen in Wohnungen (Wohnräumen, Eigenheimen, Wohnungen samt der Gästezimmer von Privatzimmervermietern) gilt: Unabhängig von der Anzahl der Rundfunkempfangseinrichtungen muss nur eine Rundfunkgebühr entrichtet werden. Werden in einem Zweithaushalt (z. B. Ferienwohnung) Rundfunkempfangseinrichtungen betrieben oder betriebsbereit gehalten, besteht hier eine eigene Melde- und Gebührenpflicht. Detaillierte Informationen dazu erhalten Sie unter www.orf-gis.at oder der Service-Hotline: 0810 00 10 80
- Für die Nutzung von Rundfunkempfangseinrichtungen in sonstigen Räumlichkeiten (ausgenommen Wohnungen) gilt: Bei bis zu zehn Radio- bzw. Fernsehempfangseinrichtungen an einem Standort muss nur eine Rundfunkgebühr entrichtet werden. Werden an einem Standort mehr als zehn Radio- bzw. Fernsehempfangseinrichtungen betrieben, so ist für jeweils bis zu zehn solcher Einrichtungen eine weitere Gebühr zu entrichten.

## • Sonderregelungen:

In den folgenden Institutionen und Unternehmen muss für eine unbeschränkte Anzahl von Rundfunkempfangseinrichtungen nur eine Gebühr entrichtet werden:

 Heime für Auszubildende, Heime für ältere Menschen und in Anstalten für die Rehabilitation oder Pflege von Behinderten

- Betriebsstätten der Gastronomie sowie in Gästezimmern von gewerblichen Beherbergungsbetrieben
- Unterrichtsräumen einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule
- Betriebsstätten eines Rundfunkunternehmens und zur Herstellung, zum Vertrieb, zur Vermietung und/oder Reparatur von Rundfunkempfangseinrichtungen befugten Gewerbetreibenden für Zwecke der Ausübung des Gewerbes
- Amtsräumen einer Bezirksverwaltungsbehörde und einer Polizeidienststelle

### **Allgemeine Informationen:**

- Der Rundfunkempfang außerhalb von Gebäuden (z. B. Autoradio) ist gebührenfrei.
- Die Entrichtung von Kabel-, Satelliten-, Pay-TV-, AKM- oder sonstigen Gebühren ersetzt nicht die Rundfunkgebühren.
- Für eine Gebührenbefreiung muss ein eigener Antrag gestellt werden. Sofern Sie Ihre Fernseh-/Radiogeräte noch nicht angemeldet haben, reichen Sie das Formular ANTRAG auf Befreiung (weiß) unbedingt gemeinsam mit dieser ANMELDUNG ein.

#### Wie setzten sich die Rundfunkgebühren zusammen?

Die Rundfunkgebühren setzen sich aus mehreren Teilen zusammen. Landesabgaben, Gebühren, Steuern und Kunstförderungsbeitrag werden direkt an Bund und Länder weitergeleitet. Der ORF erhält nur das Rundfunkentgelt.

# Was macht der ORF mit den Einnahmen aus dem Rundfunkentgelt?

Der ORF bietet via Fernsehen, Radio und ORF TELETEXT, 24 Stunden täglich Information, Kultur, Sport und Unterhaltung. Diesen vom Gesetzgeber vorgeschriebenen öffentlich-rechtlichen Auftrag kann der ORF nur mit Hilfe des Rundfunkentgelts erfüllen.

### Bitte beachten:

Anbei finden Sie ein Formular, mit dem Sie nun Ihre Rundfunkempfangseinrichtungen anmelden können. Eine Ausfüllhilfe soll Sie dabei unterstützen. Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular an die GIS, Postfach 1000, 1051 Wien. Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

# **SO ERREICHEN SIE DIE GIS**

**Telefonisch:** Service-Hotline: **0810 00 10 80** (Mo. – Fr. 8.00 – 21.00 Uhr, Sa. 9.00 – 17.00 Uhr)

Schriftlich: GIS, Postfach 1000, 1051 Wien

**E-Mail:** gis.office@orf-gis.at

Internet: www.orf-gis.at

**ORF TELETEXT:** Seite 788

# ANMELDUNG

hinsichtlich des Betriebs von Rundfunkempfangseinrichtungen gemäß Rundfunkgebührengesetz RGG. BGBl. I Nr. 159/1999 i. d. g. F.



Bitte in Großbuchstaben in den Farben Blau oder Schwarz ausfüllen. Umlaute wie folgt schreiben: Ä, Ö, Ü, ß=ss. Markierfelder ankreuzen: PERSONEN- UND STANDORTDATEN: 1 Angaben zum Rundfunkteilnehmer: Privatpersonen **Familienname** Vornamen Geschlecht Titel  $J_1J_1J_1J$ 2 Angaben zum Rundfunkteilnehmer: Betriebe, Unternehmen, Institutionen u. dgl. Firmenwortlaut/Bezeichnung der Institution/Sonstiges Firmenbuchnummer 3 Angaben zum Standort der Rundfunkempfangseinrichtungen: Straße/Gasse/Platz Hausnummer Stiege Stock Tür Firmensitz/ Standort der Ortsgemeinde ?4 **Erreichbarkeit:** Telefonnummer Vorwahl E-Mail (Ich bin wideruflich mit einer elektronischen Zusendung [E-Mail] von Informationen durch die GIS Gebühren Info Service GmbH einverstanden.) 5 Es besteht bereits ein Teilnehmerverhältnis für diesen Standort: Teilnehmernummer: MELDUNG (von Rundfunkempfangseinrichtungen): 6 Ich melde den Betrieb bzw. die Betriebsbereitschaft einer oder mehrerer Rundfunkempfangseinrichtungen: Fernsehempfangseinrichtungen (inkl. Radio) Radioempfangseinrichtungen ?7 **Unternehmen und Institutionen** müssen für die ersten zehn Empfangseinrichtungen an einem Standort eine Gebühr zahlen und dann für jeweils bis zu zehn weitere Geräte eine weitere Gebühr. Also, wenn in einem Bürogebäude zehn Fernsehgeräte stehen, dann ist dafür eine Gebühr zu zahlen. Sind es zwischen elf und 20 Geräte, wird eine zweite Gebühr fällig, bis 30 eine dritte usw. Anzahl der Rundfunkempfangseinrichtungen am oben angeführten Standort (nur von Firmen, Institutionen und dgl. auszufüllen): Radioempfangseinrichtungen: Fernsehempfangseinrichtungen:

Anzahl

Zahlungsweise: Ich wähle die Verrechnung  1 x jährlich  2 x jährlich		6 x jährlich		Die Rundfunkgebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, ab dem diese Anmeldung gültig ist. (Punkt 10)										
Einzugsermächtigung event	eis: Mit einer Ei tuelle Einzahlun n nicht fristgere	ngsentgel	te, das	Beach										
										Ш				
Bankleitzahl Kontonummer				U	ntersch	rift/koı	ntomäß	ige Füh	rung					
diermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift abz Bank ermächtigt, die Lastschrift einzulösen, wob besteht, insbesondere dann, wenn mein Kont ch habe das Recht, innerhalb von 42 Kalende Gründen die Rückbuchung bei meiner Bank zu w	uziehen. Damit ist au vei für diese keine Ve o die erforderliche I rtagen ab Abbuchun	uch meine ko erpflichtung z Deckung nic	ntoführen ur Einlösu ht aufwei	de ng st.										
	er Zahlscheine erfol e Zusendung an eine						ie dies	e bitte	nachs	tehenc	l beka	ınnt.		
amilienname/Firmenwortlaut/Sonstiges														
ornamen								Tit	el					
Straße/Gasse/Platz														
Hausnummer Stiege	Stock	Tür												
PLZ Ortsgemeinde														
WIRKSAMKEIT DER MELDU	NG:													
Die Meldung meiner Rundfunkempfa								MI	M 2	03 200		J		
Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag Litte beachten Sie: Der hier angegebene Zeitpu											chen.			
Mit meiner Unterschrift bestätige	ich unter Finh	altung de	s Rund	funko	hjihr	enges	et7es	die R	ichtic	keit	meir	ner Δ	ngahe	
oatum (z. B. 29 03 2006)	. Test direct Elittle	arraing de	.o Kunu	. anng(			<u> </u>	are N	-CITCLE	- Nort	cill	ioi /III	5410	
T   T   M M   2   0   J   J														
<u>.   .   .   .   .   .   .   .   .   .  </u>														

Wir danken für Ihre Meldung.



